

Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Ladenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jetzt gültigen Fassung sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) in der jetzt gültigen Fassung wird nach Beschluss des Gemeinderats der Stadt Ladenburg vom 21.11.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren erlassen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen auf dem Wochenmarkt während der Marktzeit zum Verkauf von Waren des Wochenmarktverkehrs (§ 71 Gewerbeordnung) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebühr schuldet derjenige,
 - a) wer die Flächen auf den Marktplätzen zum Verkauf oder zur Verkaufsvorberatung von Gegenständen des Marktverkehrs belegt,
 - b) wer einen Platz zugewiesen bekommt oder wem schriftlich ein Platz reserviert wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner im Sinne des Abs. 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Jahres- oder Vierteljahresgebühren erhoben. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Quadratmetern.
Für die Berechnung der Gebühren ist die von dem Beauftragten der Stadt Ladenburg festgestellte Fläche zugrunde zu legen.
- (2) Bei Verkaufswagen gilt als in Anspruch genommene Platzgröße die Grundfläche des Verkaufsfahrzeuges.
- (3) Jeder angefangene Quadratmeter ist voll zu berechnen.
- (4) Auf dem Marktgelände abgestellte Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 5 oder § 7 Abs. 2 der Wochenmarktsatzung sind in diese Flächenberechnung mit einzubeziehen.
- (5) Wird von dem Benutzungsrecht nur teilweise oder gar kein Gebrauch gemacht, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Wochenmarktgebühren betragen:

1. bei Marktständen und/oder Verkaufswagen pro angefangenem Quadratmeter Verkaufs- oder Lagerfläche im Jahr 41,60€
(0,40€ pro m² bei 104 Markttagen)
2. für die Benutzung eines Stromanschlusses pro Anschluss im Jahr 260,00€
(2,50€ pro Tag bei 104 Markttagen)

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren tritt mit der Bekanntgabe der Forderungen ein. Sie ist im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Wird der Wochenmarkt von der Marktbehörde abgesagt, verringert sich in diesem Fall nicht die Gesamtgebühr; es erfolgt keine anteilige Rückerstattung.
- (3) Die Jahresgebühr ist in einem Betrag oder in ¼-jährlichen Abschlägen zum 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Ladenburg in der Fassung vom 28.10.2015 außer Kraft.

Ladenburg, den 21.11.2018

Stefan Schmutz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ladenburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden ist.